

# Kritische Beiträge

zur

**Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels  
in Siebenbürgen  
vor der Reformation.**

## I.

**Die Dechanten des Hermannstädter Capitels  
vor der Reformation.**

(Fortsetzung.)

## B.

Ueber die Diözesen, zu welchen die sächsischen Capitel  
Siebenbürgens und namentlich das Hermannstädter  
Capitel gehörte.

Es ist bekannt, daß Siebenbürgen vor der Reformation nur ein Bisthum hatte, und es daher eigentlich auch nur eine Diözese, nämlich die Albenfer Diözese, *Dioecesis Albensis* mit dem ausdrücklichen Zusatze *transsilvana*, oder auch *transsilvanensis*, in diesem Lande gab. Zu dieser Albenfer Diözese gehörten nebst einigen Archidiaconaten des eigentlichen Ungarns, ausschließlich und von allem Anbeginne, die sämtlichen ungarischen Archidiaconate des siebenbürger Baywodates oder der ungarischen Comitate Siebenbürgens, wie auch die Archidiaconate des Szeklerlandes oder des *Comitatus Siculorum* in Siebenbürgen. Die Decanate oder Capitula der ehemaligen drei oder vier kleinern sächsischen Comitatz oder Provinzen in Siebenbürgen, hätten nun wohl,

de jure wie es scheint, als partes Regni Hungariae transsilvanae, gleichfalls von allem Unbeginne und sämmtlich unter die Siebenbürger Diözese gehören sollen, — wie dieses auch fast alle bisherigen Schriftsteller unbedingt anzunehmen scheinen; — um so mehr, da sich, wie gesagt, kein anderes Bisthum außer dem Albenser im Lande vorfand. Allein de facto ist dieses, wie es gleichfalls bekannt ist, mit den sächsischen Decanaten oder geistlichen Sprengeln des Landes nie der Fall gewesen; vielmehr findet man die sächsischen Capitel von jeher in zwei Diözesen, nämlich in die bischöfliche Albenser und in die erzbischöfliche Graner Diözese getheilt. Zur erstern gehörte allerdings die Mehrzahl jener XVI sächsischen Decanate, nämlich XIV; zur letztern aber nur II, nämlich das Hermannstädter und Burzenländer Capitel. — Merkwürdig ist bei diesen zwei zuletzt genannten Capiteln dem Hermannstädter und Burzenländer, nicht nur dieser Umstand, daß sie von den übrigen sächsischen Capiteln der Albenser Diözese getrennt, unter der erzbischöflich Graner Diözese standen; sondern auch noch der ganz besondere Umstand, daß sie vor der Reformation auch unter der Miltkover Diözese vorkommen. \*)

Diese Erscheinung nun, daß die Sachsen allein unter den übrigen Nationen Siebenbürgens in zwei Diözesen vor der Reformation getheilt waren, und daß namentlich das Hermannstädter von den übrigen sächsischen Capiteln getrennt und gleichsam isolirt von seinen Stamm-

---

\*) Merkwürdig ist bei diesen zwei Capiteln auch noch der Umstand, daß sie so wie früher vor der Reformation, so auch später nach der Reformation, wengleich unter eine und dieselbe Superintendentur der Augsb. Confessions-Verwandten in Siebenbürgen, mit den übrigen sächsischen Capiteln der ehemaligen Albenser Diözese vereinigt, doch nie den Unterschied beider Diözesen gänzlich aufgegeben haben, daß sie vielmehr seit jener Transaction des sächsischen Clerus beider ehemaligen Diözesen vom Jahr 1545, als die sogenannte *Altera pars Universitatis ecclesiasticae Saxonum* in Transsilvania, (wie sie in öffentlichen Schriften, früher jedoch häufiger als jetzt, genannt werden), noch immer einige absonderliche Interessen in Ansehung alter Prerogative zu bewahren suchen.

genossen in einer andern Diözese dastand, hat vielen Gelehrten zu mancherlei interessanten geschichtlichen Untersuchungen Anlaß gegeben. — Vor allen Dingen aber hätten die Geschichtsforscher wohl die Frage ganz deutlich aufwerfen sollen: Wie — seit wann — und durch welche Veranlassung der sächsische Clerus in jene zwei Diözesen, in die Albenser und Graner oder Milkover Diözese getheilt worden und zerfallen sei? — So nothwendig diese natürliche Frage dem Geschichtsforscher sich von selbst aufdringen mußte; so hat sie doch keiner so bestimmt ausgesprochen, und daher auch keiner ganz bestimmt beantwortet; vielmehr beschränkt sich Alles was in dieser Hinsicht in der Literatur geleistet worden und geschehen ist, bloß auf einige Untersuchungen über das Hermannstädter (und Burzenländer) Capitel, und namentlich darüber: Wie und seit wann, dasselbe unter den Milkover Bischof, und wie und wann es unter den Erzbischof von Gran gekommen sei? — Ueber die übrigen sächsischen Capitel des Landes aber, und besonders darüber: wie und wann diese unter die Albenser Diözese gekommen sind, hat meines Wissens noch kein Geschichtsforscher Etwas geschrieben.

Historische Untersuchungen also über das Milkover Bisthum und darüber: Wie und wann das Hermannstädter Capitel unter den Milkover Bischof und zu dessen Diözese gekommen sei? — haben, wie gesagt, mehrere Schriftsteller besonders des vorigen Jahrhunderts angestellt, und ihre Meinungen darüber in verschiedenen Schriften ausgesprochen. Unter diesen zeichnet sich besonders Benkö aus, der über das Milkover Bisthum, und daher auch über die zu demselben gerechneten sächsischen Capitel, und namentlich auch über das Hermannstädter Capitel, ein eigenes Werk, seine *Milkovia*, geschrieben hat, und in derselben nicht nur die verschiedenen Meinungen früherer Gelehrten sorgfältig zu sammeln, sondern auch mit vielen Urkunden zu unterstützen und den Gegenstand möglichst genügend zu erschöpfen bemüht gewesen ist. Allein da Benkö's Untersuchungen genau ge-

nommen, fast eben so wenig genügend sind, als die der frühern Gelehrten; ja sogar seine Behauptungen, so wie er sie aufgestellt und zu erhärten gesucht hat, durchaus nicht geeignet sind, einen unparteiischen Forscher zu befriedigen, wohl aber den ganzen Gegenstand verdächtig zu machen; so weiß man in der That, wenn man auch gleich dem harten Urtheile des scharfsinnigen Schlözers über Benkö's Milkovia, nicht beipslichten will und nicht beipslichten kann, — \*) doch noch immer nicht: Ob, und in wie weit, die Geschichte des Milkover Bisthums mit der Geschichte des Hermannstädter Capitels jemals in irgend einem Zusammenhange gestanden, oder irgend einen Einfluß auf jene aufgestellte Diözesenfrage gehabt habe oder nicht?

Weil ich nun versprochenemmaßen diesem Thema später eine eigne Abhandlung widmen will, in der ich mich weitläufiger über diesen Gegenstand verbreiten werde; so kann ich mich vor der Hand in keine tiefern Untersuchungen über das Milkover Bisthum einlassen, und beschränke mich hier einstweilen in Ansehung dieses Bisthums und in Beziehung auf das Hermannstädter Capitel, so weit ihre beiderseitige Geschichte nämlich zusammen hängen soll und kann, bloß auf folgende allgemeine Bemerkungen:

a) Bemerke ich, daß zur Lösung jener Fragen: Seit wann das Hermannstädter Capitel unter die Gerichtsbarkeit des Milkover Bischofs und zur Milkover Diözese gekommen, und also auch, wie man vermuthlich dadurch zeigen will, jene zweierlei Diözesen unter den Sachsen entstanden seien? — bei sämtlichen bisherigen mir bekannten Geschichtsforschern keine Antwort gefunden werden könne. Selbst Benkö, der in den zwei Bänden seiner Mil-

\*) Dieser Gelehrte ist eben durch die Untersuchungen Benkö's über das Milkover Bisthum, zu jenen auffallenden Behauptungen geleitet worden, in seinem Werke: Krit. Samml. S. 616. den Milkover Bischof für ein Unding, S. 618. das Milkover Bisthum für erdichtet. S. 508 für ein Unfactum und endlich S. 500 fast Alles, was Benkö in seiner Milkovia über das Milkover Bisthum weitläufig geschrieben, für eine Fabel zu erklären.

Kovia, trotz allen seinen Bemühungen, doch nicht im Stande war zu zeigen: Wo und wann das Milkover Bisthum geblühet, und wie und wann die Sachsen und namentlich das Hermannstädter Capitel unter den Milkover Bischof gekommen und unter ihm gestanden? — sieht sich genöthigt, nach allen seinen Forschungen, in Ansehung jener Frage, doch endlich Milkovia I, pag. 92. not. 2. zu gestehen; Quo tempore in primone adventu statim, aut aliquot postea annis, Inclita Natio Saxonica ad duas Episcopatum Dioeceses, dispertita fuerit, non habeo quod pro comperto adfirmare audeam. —

b) Ferner werde ich an seinem Orte zeigen: daß niemals irgend ein sächsisches Capitel und namentlich das Hermannstädter Capitel unter irgend einem Milkover Bischofe gestanden habe und stehen konnte; und daß also in der Geschichte dieses Hermannstädter Capitels davon auch nie die Rede sein könne: Wie und seit wann, dieses Capitel unter einen Milkover Bischof gekommen, und, wie und wann es wieder von ihm befreit wurde?

c) So viel ist jedoch endlich unstreitig gewiß: daß es viele und zwar echte Urkunden aus den Zeiten vor der Reformation gibt, in denen das Hermannstädter Capitel und namentlich einige Orte und Ecclesien desselben ausdrücklich Dioecesis Milkoviensis genannt werden, und dieser Art, theils mißverständene, theils später auch geflissentlich entstellte Urkunden, sind es eben, die mehrere Schriftsteller verleiteten, das Milkover Bisthum mit der Kirchengeschichte der Sachsen überhaupt und insbesonders mit der Geschichte des Hermannstädter Capitels in Verbindung zu setzen. — Da nun seit Benkö's Zeiten kein späterer Schriftsteller mit der ältern Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels ausschließlich sich befaßt, und keiner die Milkover Angelegenheiten in Beziehung auf dieses Capitel näher als Benkö beleuchtet, und also auch keiner in eine tiefere Untersuchung darüber: Seit wann und in welcher Beziehung und warum jene Dioecesis Milkoviensis, in jenen Urkunden vorkommen? — sich eingelassen hat; so hat daher auch Niemand bemerken können: daß die Geschichte des Milkover Bis-

thums eigentlich in keiner Verbindung mit der Geschichte des Hermannstädter Capitels gestanden, und am allerwenigsten irgend einen Einfluß auf die Trennung der sächsischen Capitel in zwei Diözesen gehabt habe und haben konnte, indem dieser Trennung, wie unten gezeigt werden soll, ganz andere Ursachen als das Milkover Bisthum zum Grunde liegen.

Eben so wie mit dem Milkover Bisthum verhält es sich auch mit der Untersuchung derjenigen Frage: Wie und seit wann das Hermannstädter Capitel unter die Jurisdiction des Erzbischofs von Gran und also auch zur Graner Erzdiözese gekommen sei? — Hierüber gibt es überhaupt dreierlei Meinungen. Diejenigen Geschichtsforscher nämlich, welche den Milkover Bischof zum Suffragan des Erzbischofs bei den Sachsen machen wollen, setzen den Anfang der erzbischöflichen Jurisdiction in einen und denselben Zeitpunkt. Da aber für diese kein sicherer Anfang gefunden werden kann, so läßt sich auch für jene kein sicherer Anfang hieraus bestimmen. — Andere Schriftsteller behaupten: Mit dem Erlöschen des Milkover Bisthums habe die erzbischöfliche Jurisdiction über das Hermannstädter Capitel begonnen. Da aber das Erlöschen dieses Bisthums eben so ungewiß wie sein Entstehen zweifelhaft, und sein Fortbestand unter den Sachsen eine grundlose Hypothese ist; so beruhet auch diese Ansicht gleichfalls auf keiner festen Basis. — Noch andere Forscher endlich, die den Milkover Bischof ganz aus dem Spiele lassen, suchen einzelne Jahrzahlen in Urkunden des XIII. Jahrhunderts auf, in denen zuerst des Erzbischofs von Gran in Angelegenheiten des Hermannstädter Capitels Erwähnung geschieht, um den Anfang seiner Jurisdiction über die Sachsen zu finden. — Allein auch dafür und besonders für die Entstehung zweier Diözesen unter den Sachsen, läßt sich auch aus diesen Urkunden und den Untersuchungen hierüber gleichfalls Nichts darthun und jene Frage also auch nicht beantworten; indem jene Trennung der Diözesen noch im XII. Jahrhundert geschehen ist, und es mit der Jurisdiction des Erz-

bischofs von Bran, die er unbestreitbar über das Hermannstädter Capitel ausübte, eine ganz andere Verwandniß hat. (Vgl. Schullers Archiv I, 276.)

Mit der Entstehung der Hermannstädter Propstei scheint es in der Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels endlich doch etwas heller werden zu wollen; denn nach der Ansicht neuerer Schriftsteller scheint durch die Stiftung dieser Propstei auch die Trennung des sächsischen Clerus in zwei Diözesen entstanden zu sein. — Man kennt zwar allerdings ihren Stifter König Bela III. auch das Jahr ihrer Stiftung 1191; — man hat auch einige Urkunden über die ersten Schicksale dieser Propstei aufzuweisen — aber plötzlich hören dann alle weitem Nachrichten von ihr auf einmal wieder auf, und man ist genöthigt, will man doch etwas von ihren fernern Schicksalen sagen, zu allerlei Hypothesen seine Zuflucht zu nehmen. Viele der vorzüglichsten Geschichtsforscher haben auch über diese Propstei ihre Meinungen ausgesprochen, allein da ihre Ansichten gewöhnlich unbestimmt und schwankend sind und insonderheit, da die meisten mehr oder weniger aus Mangel an gehörigen Daten für die Geschichte des Hermannstädter Capitels sowohl, als auch aus Mangel an gehörigen Daten für die Geschichte der Propstei selbst, den Hermannstädter Propst gewöhnlich mit dem Dechanten des Hermannstädter Capitels, und dieses Capitel wieder mit der Propstei verwechselt, oder das Hermannstädter Capitel sogar zur propstlichen Diözese und den Dechanten desselben zu einem Untergebenen des Propstes gemacht haben u. dgl., so sind diese Gegenstände hiedurch dermaßen verwirrt worden, daß sie bei dem bisherigen Mangel an anderweitigen Quellen jeden Forscher abschrecken und hindern mußten, tiefer in die Geschichte beider, des Hermannstädter Capitels und der Propstei einzudringen, und man daher auch heutzutage in der That noch immer nicht recht weiß, was man mit dieser Hermannstädter Propstei, so wie mit dem Milkover Bisthum unter den Sachsen eigentlich anfangen solle. — Darum will ich versprochenemmaßen auch eine eigne Abhandlung

zur Geschichte dieser Propstei zu seiner Zeit liefern, wo ich mich bemühen werde mehrere Materialien hiezu bekannt zu machen, und nähere Aufschlüsse, als bisher geschehen, über sie zu geben, und begnüge mich hier gegen die am meisten angenommenen Meinungen einiger frühern Gelehrten nur Folgendes gesagt zu haben: daß

a) Der Hermannstädter Propst und der Decchant des Hermannstädter Capitels zwei ganz verschiedene Personen und zwei ganz verschiedene geistliche Würden sind. — Daß

b) das Hermannstädter Capitel nicht das Domcapitel der pröpstlichen Cathedrale (...) *Sanctae Crucis* (...) und die 24 *Capitulares* des gegenwärtigen Hermannstädter Capitels nie die 24 *Canonici* jener pröpstlichen Cathedrale, und der Hermannstädter Decchant nie der Decanus unter dergleichen *Canonicis* waren; sondern, daß das Hermannstädter Capitel etwas ganz anderes von jeher war und gegenwärtig ist, als ein Domcapitel irgend einer Cathedralkirche und am allerwenigsten der Pröpstlichen. Mithin daß folglich

c) Die Geschichte des Hermannstädter Capitels und die Geschichte der Hermannstädter Propstei zwei ganz verschiedene Gegenstände betrifft. — Daß ferner

d) König Bela III, der Stifter dieser Propstei, allerdings beabsichtigte: alle von Geysa einberufenen Sachsen Siebenbürgens unter die Aufsicht des Propstes zu stellen und bei der Stiftung derselben auch wirklich gestellet habe; demohngeachtet aber *de facto* nie irgend ein einzelnes sächsisches Capitel also auch namentlich das Hermannstädter Capitel nie von den übrigen absondert unter der Gerichtsbarkeit des Propstes gestanden und zur pröpstlichen Diözese jemals gehört habe; und daß endlich

e) Die Stiftung dieser Propstei. — wie schon aus gegenwärtiger Abhandlung zu ersehn sein wird, — durchaus nicht die Ursache der Trennung des sächsischen Clerus in zwei Diözesen war; wie mehrere Gelehrte, die ich in der Geschichte dieser Propstei namentlich anführen werde, dergleichen Behauptungen früher aufgestellt haben.

Mit dem bisher Gesagten glaube ich vor der Hand wenigstens darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß die oben aufgestellte Frage: Seit wann, wie und auf welche Art nämlich unter den Sachsen zwei Diözesen entstanden sind? — auf die Weise, wie es bisher in der Literatur geschehen, durchaus nicht beantwortet werden könne. Denn weder die Untersuchungen über das Milkover Bisthum, noch über die Zeit, in welcher der Erzbischof von Gran die Jurisdiction über das Hermannstädter Capitel überkommen haben soll, können zur Beantwortung jener Frage führen; indem weder der Milkover Bischof, noch der Erzbischof von Gran, und am allerwenigsten der Propst von Hermannstadt die eigentliche Grundursache sind, daß das Hermannstädter Capitel von den übrigen Capiteln getrennt, in einer besondern Diözese vor der Reformation erscheint. — Ja ich behaupte: daß, wenn man dieser Trennung der Sachsen in zwei Diözesen, auf die eigentliche Spur kommen will, alle Untersuchungen über das Hermannstädter Capitel schlechterdings aufhören und wegfallen müssen. Denn das Hermannstädter Capitel ist seit König Geyza II. Zeiten bis auf diesen Augenblick gewissermaßen immer in statu quo geblieben — das Hermannstädter Capitel hat in seinen Grundinstitutionen seit König Geyza II. eigentlich keine wesentliche Veränderung erlitten, und nicht das Hermannstädter Capitel hat sich von den übrigen sächsischen Capiteln abgesondert und zu einer eignen Diözese gebildet, sondern umgekehrt: Die übrigen sächsischen Capitel Siebenbürgens sind nicht in ihrem statu geblieben, — mit den übrigen sächsischen Capiteln des Landes ist gleich anfänglich eine außerordentliche Veränderung vorgegangen — die übrigen Capitel sind durch die Ereignisse der Zeit von der Gemeinschaft des Hermannstädter Stamm-Capitels in kirchlicher Hinsicht losgerissen worden. — Man soll daher also auch nicht mehr fragen und darauf auch nicht mehr zu antworten suchen: Seit wann das Hermannstädter Capitel unter die Milkover oder Graner, oder unter welche andere Diözese immerhin gekommen sei; sondern man soll fragen: Wie, wann und auf welche Art und

Weise sind die übrigen sächsischen Capitel von der Gemeinschaft mit dem Hermannstädter getrennt worden? — Auf welche Weise sind die übrigen Capitel mit Ausnahme des einzigen Hermannstädter Capitels unter die Albenser oder Siebenbürger Diözese gekommen? — Nur durch die Beantwortung dieser Frage, nur durch Untersuchungen über diesen Gegenstand, kann auch jenes Problem der Entstehung zweier Diözesen unter den Sachsen Siebenbürgens gelöst werden.

Es muß allerdings befremden, wie unter den vielen Geschichtsforschern, die hin und wieder für die alte Kirchengeschichte der Sachsen so viele wichtige Daten geliefert haben, doch keiner auf den Gedanken gekommen ist, die Frage: Wie? Wann? und auf welche Art und Weise die sächsischen Capitel der Albenser Diözese unter den Siebenbürger Bischof gekommen sind? aufgeworfen und den Gegenstand einer nähern Untersuchung gewürdigt habe. Wäre dieses früher geschehen, so würde manches Licht über verschiedene einzelne dunkle Punkte der Geschichte bisher schon verbreitet, und namentlich die Entstehung zweier Diözesen unter den Sachsen Siebenbürgens schon längst bekannt worden sein. — Da ich nun die Entstehung zweier Diözesen unter den Sachsen nirgends anders, als in der Vereinigung der meisten sächsischen Capitel mit der Albenser Diözese finden, und die Trennung des sächsischen Clerus in zwei Diözesen bloß diesem Ereignisse zuschreiben kann; jedoch aber, diese meine Behauptungen: — daß nämlich die sächsischen Capitel, die vor der Reformation unter dem Albenser Bischofe standen, eben so wenig als das Hermannstädter Capitel ursprünglich und de jure zur Albenser Diözese gehörten, und eine zeitlang hindurch auch factisch nicht unter ihr gestanden, sondern erst später dazu gekommen sind, — allhier ohne einen zu weit ausholenden und zu viel umfassenden literarischen Apparat, wie aus dem folgenden erhellen wird, unmöglich vollständig durchführen kann; so will ich daher auch nur die Resultate meiner antiquarisch-historischen Forschungen hierüber liefern, und sie zur Prüfung dem literarischen Publicum vorlegen.

Die Geschichte Siebenbürgens und der jetzt darin lebenden Nationen, kann nur mit der Eroberung dieses Landes durch den ersten ungrischen König Stephan den Heiligen vom Jahre 1002 anfangen; indem dieses Land erst seit dieser Zeit eine Provinz des ungrischen Reiches wurde, und auch die jetzt darin lebenden Nationen höchst wahrscheinlich nur seit dieser Zeit hier wohnen. — Wenn nun gleich dieses Land in bürgerlicher Hinsicht nach den verschiedenen Nationen, seinen Bewohnern, unter den mannigfaltigsten mittelalterlichen Institutionen, aus oft ganz heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzt war, die nie zusammenschmelzen und nie ein gleichartiges Ganze werden konnten, und daher größtentheils in fast gar keiner politischen Verbindung mit einander standen, und also auch unter keinem gemeinschaftlichen weltlichen Oberhaupte außer dem König stehen konnten, — weswegen es auch in den Zeiten der alten ungrischen Könige fortwährend nur unter dem Namen *Partes Regni Hungariae ultra* — oder *transsilvaniae* vorkommt; — so standen doch diese *partes transsilvaniae* in kirchlicher Hinsicht fast insgesammt alle unter einem und demselben gemeinschaftlichen geistlichen Oberhaupte, dem Albenser oder Siebenbürger Bischofe, und es existirte daher auch seit Stephan dem Heiligen, wie einige Gelehrte annehmen wollen, oder wie andere es wollen, seit Ladislaus dem Heiligen, auch nur ein Bisthum und nur eine Diözese im Lande, unter welche, wie schon oft erwähnt worden, die ungrischen und szeckler Archidiaconate Siebenbürgens gehörten. \*) Die sächsischen Decanate oder Capitel

\*) Wie Benkö in seiner *Milkovia* zwischen einem Archidiaconate und einem Decanate keinen Unterschied machen, und das Szecklerland vor der Reformation durchgängig und wider alle Geschichte, (ja wider seine eigne Behauptung l. c. II. S. 5.) in Decanate, wie das Sachsenland, eingetheilt, und von Anbeginn unter die Milkover Diözese gehörig darstellen konnte, wird nur dann begreiflich, wenn man bedenkt: daß Benkö mit seiner *Milkovia* unter mehreren andern, besonders den Hauptzweck hatte, durch die eigne Art und Weise seiner Darstellungen und Behauptungen, und

in Siebenbürgen, sind zwar, wie gesagt, gleichfalls fast alle (mit Ausnahme einzig zweier Capitel) unter dem Siebenbürger Bischofe vor der Reformation gestanden und hätten dem Anscheine nach, als *partes Regni transilvaniae* eigentlich ohne Ausnahme, alle und zwar von allem Anbeginn, wie die ungrischen und Szekler Archidiaconate, unter der Gerichtsbarkeit des Sieben-

---

die dabei gelieferten Urkunden über das Milkover Bisthum, vor allen Dingen die hunnische Abkunft der Szekler wie immerhin, ja sogar urkundlich beweisen zu wollen. Schade daß ihm jedes Mittel hiezu erlaubt dünkte. — Warum aber das Alterthum nur zwei szekler Archidiaconate: *de Telegd* und *de Kyzdy*, und zwar in der Albenfer Diözese und nicht wie Benkö l. c. II, 49 angibt, zehn Szekler Decanate unter der Milkover Diözese kennet, davon mag wohl die Ursache die sein, weil das Szeklerland vielleicht vor der Reformation auch wirklich nur in diese zwei Archidiaconate eingetheilt war, von denen das erste die nördliche und das zweite die südliche Hälfte des Szeklerlandes in sich schloß. — Ebenso irrig ist es, wenn Benkö l. c. II, 201 das sächsische (Reißder) Capitel der Hermannstädter Provinz zu einem Archidiaconate machen, und in einer Urkunde von 1309 unter den Canonicis der Albenfer Ecclesie einen Archidiaconus dieses Reißder Capitels finden will, da hier offenbar von dem Szekler Archidiaconate *de Kyzdy* die Rede ist, so wie überhaupt das Szeklerland nie in Decanate, und das Sachsenland nie in Archidiaconate vor der Reformation eingetheilt war. — Im ganzen sächsischen Clerus Siebenbürgens kömmt ein einziger Archidiaconus *Ecclesiae Cibiniensis* vor, welches der sogenannte Stadtprediger in Hermannstadt ist, d. h. der *Diaconus Primarius* der acht Diaconen der evangelischen Pfarrkirche in Hermannstadt (wie auch Benkö l. c. S. 5 bemerkt); eine Würde, die, da sie in keinem mir bekannten alten Monumente vorkommt, wahrscheinlich sammt ihrem lateinischen Namen nur spätern Ursprungs und nur nach der Reformation entstanden sein mag. (Vor der Reformation hießen die spätern Diaconen: *Presbiteri Capellani*, und *Georg Soterius* d. ä. fängt in seinem *Cibinium MS.* das Verzeichniß der Hermannstädter Diaconen, erst mit dem *Johannes Funccius* im Jahr 1616 an.) Daß übrigens mehrere Plebane sächsischer Ecclesien, besonders der Albenfer Diözese zugleich Archidiaconen verschiedener Archidiaconate des Bisthums waren, zeigen einige Urkunden.

bürger Bischofs stehn und also auch von Rechts wegen zur Siebenbürger Diözese gehören sollen. Diese Ansicht ist allerdings beim ersten Anblicke die natürlichste und wahrscheinlichste, die man nur immerhin haben konnte, und aus dieser Ursache ist es daher auch wohl begreiflich, wie es keinem Forscher der sächsischen Kirchengeschichte jemals beigefallen ist, diese vermeintliche Thatsache zu bezweifeln, oder diesen Gegenstand in irgend eine nähere Untersuchung zu ziehen, und darum eben hat man auch hierüber als über eine allgemein bekannte, oder vielmehr als allgemein bekannt vorausgesetzte Wahrheit keine weitern Worte verlieren wollen.

Allein dem ist durchaus nicht also: Denn sämtliche Kirchspiele der Geysaischen Sachsen in Siebenbürgen, mit ihren Capiteln oder Decanaten, gehörten als Colonien-Ecclesien unter die Zahl der sogenannten exempten Ecclesien, die ihrer Natur nach in Ungarn nicht unter der Gerichtsbarkeit der Diözesan-Prälaten standen, sondern eben von diesen exempt waren. Dieserwegen konnten auch die sächsischen Kirchspiele und Sprengel in Siebenbürgen als exempte Ecclesien weder ursprünglich und *de jure* unter den Albenser Bischof und zu seiner Diözese gehören, noch sind sie *de facto* von Anbeginn unter dem Albenser Bischöfe gestanden; sondern erst später nach mancherlei Ereignissen, ein halbes Jahrhundert nach ihrer Entstehung erst unter den Siebenbürger Bischof gekommen.

Dieses nun, daß die geistlichen Sprengel und Ecclesien der Geysaischen Sachsen in Siebenbürgen exempte und namentlich von der Albenser Diözese exempte Ecclesien waren, erhellet im Allgemeinen aus folgenden Thatsachen:

Fürs erste wurden die Colonien der Geysaischen Sachsen in eine solche Länderstrecke des ungrischen Reiches gegründet, die damals eine menschenleere Wüste ein Desertum war, der man das ganze XII. Jahrhundert und vor der Constituirung der Hermannstädter Provinz auch keinen andern Namen als Desertum Geysae geben konnte. Nun zeigt eben die Geschichte der ausländischen Colonien in Ungarn, daß keine Wüste, — da keine Seel:

sorge darin ausgeübt werden konnte — zu irgend einer bischöflichen Diözese gehörte; solche wüste Strecken viel mehr der freien Disposition des Königs in jeder, in weltlicher und geistlicher Hinsicht unbedingt anheim gestellt waren. Was aber die Geysaische Wüste insbesondere noch anbelangt, die deutschen Colonisten zur Bevölkerung vom Könige Geysa II. angewiesen wurde, so lag diese damals nicht nur jenseits allen bereits occupirten partibus Regni Hungariae, sondern auch jenseits der Albenser Diözese. — Schon dies wegen also, daß die Sachsen sich in eine Wüste niederließen, die noch zu keiner Diözese gehörte, konnte der Albenser Bischof eigentlich keine Diözesen-Rechte gegen die Einwanderer in Anspruch nehmen; und schon dies wegen konnten diese Sachsen auch nicht unter den Bischof gehören. — Gesezt aber jene Wüste, die König Geysajenen deutschen Pflanzvölkern, den Sachsen, einräumte, wäre aller Wahrscheinlichkeit entgegen, dennoch als benachbarte Wüste schon damals zur Albenser Diözese gerechnet worden — was der Bischof wie an seinem Orte gezeigt werden soll, wirklich einmal behauptet zu haben scheint, — gesezt die Kirchspiele der Sachsen wären also bei ihrem Entstehen in die Albenser Diözese gegründet worden; gesezt sie hätten demnach ursprünglich und von Anbeginn auch unter den Siebenbürger Bischof gehört; so ist und bleibt es schlechterdings unbegreiflich und unerklärbar: Wie diese sächsischen Kirchspiele eigenthümliche, selbstständige, von den Archidiaconaten des Bisthums durchaus getrennte, und von diesen ganz unabhängige geistliche Sprengel oder Decanate und Capitel bilden konnten, da sie nothwendigerweise entweder den bereits vorhandenen Archidiaconaten des Bisthums hätten einverleibt, oder jedenfalls in neue Archidiaconate eingetheilt werden müssen. Hievon aber ist in der Geschichte durchaus keine Spur vorhanden und kann auch keine vorhanden sein. Es erscheinen vielmehr diese sächsischen Kirchspiele als exemt von Anbeginn immer nur unter eigenen Decanaten und Capiteln, die in ihrer Grundverfassung, welche am gehörigen Ort entwickelt werden soll, gar keine Aehnlichkeit mit den Archidiacon-

naten irgend eines ungrischen Bisthums haben, und nie und nimmer mehr hätten entstehen können, wenn sie von Unbeginn zur bischöflichen Diözese gehört hätten, und nicht von allem Unbeginn von ihr exemte Kreise gewesen wären.

Fürs zweite hatten alle Kirchspiele der Geysaischen Sachsen (*Ecclesiae parochiales, liberae, exemptae* werden sie gewöhnlich und ausdrücklich in sächsischen Urkunden genannt), als exemte Ecclesien von Unbeginn ihre ganz besondern Rechte. Ihre Plebane z. B. wurden von ihren Parochianen gewählt, sie allein bezogen den vollen Zehnden ihrer Gemeinden, und standen unmittelbar nur unter der Leitung ihrer von ihnen selbst gewählten Dechanten u. s. w. — Dieses Alles sind Erscheinungen, die gegen die damaligen Begriffe von Diözesan-Rechten der Bischöfe liefen und nur exemten Ecclesien gestattet wurden. Nie hätten also dergleichen Ecclesien unter den Sachsen in der Siebenbürger Diözese entstehen können, wenn sie ursprünglich zu dieser Diözese gehört hätten. — Ja nicht einmal die geistliche Oberaufsicht oder Inspection über die sächsischen Ecclesien und Capitel, hatte und konnte der Albenfer Bischof von Unbeginn haben. Denn wären

Fürs dritte, die sächsischen Kirchspiele sammt ihren Decanaten nicht exempt, sondern unter der Inspection des Albenfer Bischofs zu stehen, von Unbeginn bestimmt gewesen; so hätte dieser Bischof die Prälatur über die Sachsen gleich Anfangs, bei ihrer Erscheinung in Siebenbürgen, erhalten und auch die Gerichtsbarkeit über sie ausüben müssen. So aber lehrt die Geschichte, daß die Sachsen nur nach mancherlei Ereignissen, unter den Albenfer Bischof gekommen; daß dieser sich viele und große Mühe gab, diese Sachsen unter seine Gerichtsbarkeit zu bringen; und daß es ihm nur spät, ein halbes Jahrhundert nach ihrer Einwanderung, erst unter der Regierung K. Emerich's, nach bedeutenden Kämpfen, nach entscheidenden Vorkehrungen von Seiten des ungrischen Königs dieses jedenfalls zu verhindern, endlich doch gelang, durch langwierige Prozesse, und besonders darauf erfolgte päpstliche Entscheidungen zu

Ende des XII. Jahrhunderts seinen Zweck zu erreichen. — Dieses Alles wäre nie geschehen und hätte sich nie ereignen können, wenn diese Sachsen nicht ursprünglich vom Siebenbürger Bischof exempt, sondern unter seine Jurisdiction zu gehören, von Unbeginn bestimmt gewesen wären.

Von dieser ursprünglichen geistlichen Exemption der sächsischen Decanate und Kirchspiele Siebenbürgens, haben aber, wie gesagt, die frühern Schriftsteller im Grunde niemals, oder höchstens in einer andern und nicht in Beziehung auf die Entstehung zweier verschiedenen Diözesen unter den Sachsen Erwähnung gethan. Der einzige berühmte Schöler in seinen Kritischen Sammlungen, hat sich daselbst — wo er von Seite 610 bis 630 über die geistlichen Angelegenheiten der Sachsen sich verbreitet — noch am meisten darüber ausgesprochen. Allein auch was Schöler hier sagt, bedarf einer starken Sichtung und scheint bloß eine glückliche aus dem Andreanum der Sachsen entnommene Conjectur zu sein, die er daher auch nicht weiter zu verfolgen und gehörig auseinander zu setzen vermochte. Nach Schöler hat diesen Gegenstand kein späterer Forscher besprochen, da er doch für die Kirchengeschichte der Siebenbürger Sachsen höchst wichtig und für die Lösung der Diözesenfrage unumgänglich nöthig ist. Wir wollen daher dasjenige, was Schöler hierüber sagt, einer genauern Prüfung unterziehn. Schöler geht hier wie auch in andern Stücken aus Mangel an hinlänglichen Daten für die Kirchengeschichte der Sachsen, in seinen Conjecturen et was zu weit, wenn er nämlich S. 615 behauptet:

»Dem allem zufolge, wage ich nun den Satz: »»unter die Urrechte unsrer Deutschen (in Siebenbürgen) gehört eines, das ausnehmend groß, jedoch für das Gedeihen der Colonie beinahe unentbehrlich war, welches sie aber sich früh haben entreißen lassen, und das sie jetzt gänzlich vergessen zu haben scheinen — die geistliche Unabhängigkeit von den inländischen Prälaten.«  
— So wie diese Colonisten von ganz eigner Art,

im Weltlichen von keinem Inländer, weder vom Wajwoden, noch vom Prälaten, sondern bloß von ihrem gewählten Grafen abhängen; eben so standen sie auch im Geistlichen unter keinem inländischen Erz- oder Bischof, sondern bloß unter ihren Dchanten; — — — dort war ihr unmittelbarer und einziger Oberherr der König; hier waren es König und Papst.«

Das Uebrige sind nicht hieher gehörige Ausfälle, die deutlich zeigen, daß Schlözer die Exemption der Sachsen nicht im gehörigen Lichte aufgefaßt, und in die innern geistlichen Verhältnisse der Sachsen nicht eingeweiht war. — Daher mag nur eine einzige Stelle S. 616, hier noch Platz finden.

»Beiden also, Wests (den Hermannstädtern) und Ostcolonisten (den deutschen Rittern des Burzenlandes) hatte ursprünglich weder ein Erzbischof von Gran, noch ein Erzbischof von Colocza, noch ein Bischof von Siebenbürgen, und noch weniger ein (damaliges) Uding, Bischof von Milkov genannt, zu fehlen.« — Bis hieher Schlözer.

So viel Wahres nun in diesen gelehrten Aeußerungen Schlózers auch immerhin liegt, so ist Vieles denn doch auch ganz irrig. Es ist hier jedoch nicht der Ort einen weitläufigen Commentar über Schlózern zu schreiben, auch nicht der Ort die Freiheiten der Siebenbürger Sachsen hier weitläufig auseinander zu setzen; so viel aber ist gewiß, daß diese Sachsen die Geysa II. in das Land berufen hatte, jenes ihnen angewiesene Desertum Siebenbürgens zu bevölkern, dieses nur unter der unerläßlichen Bedingung thaten und unternahmen: in weltlicher Hinsicht unter keinem Reichsbarone, — hier war es zunächst der benachbarte Wajwode — und in geistlicher unter keinem Landes-Prälaten — hier war es zunächst der benachbarte Albenser Bischof — sondern bloß und allein unter ihren eigenen nationalen selbstgewählten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten zu stehen, wie dieses aus ihrem National-Privilegium dem *Andreanum* deutlich zu ersehen ist.

Daß dieses Exemptionsrecht der Sachsen also ein Ur-Recht gewesen, ist ganz richtig; daß es aber ein

ausnehmend großes, beinahe unentbehrliches Recht gewesen, wie Schlözer meint, ist ganz irrig. Es war dieses vielmehr ein ganz nothwendiges, gemeines, zwar jetzt zum Theil vergessenes und verscholtenes, einst aber in jenen Zeiten unendlicher Exemptionen ein allgemein bekanntes, allgemein für Colonisten gültiges, allenthalben in Ungarn eingeführtes und die Colonien Ungarns eben charakterisirendes Recht, welches die ausländischen Colonisten dieser Art jeder auch noch so unbedeutenden, kleinen Coloniengemeinde, die nach flämischen Rechten vom XI—XIV. Jahrhunderte in Ungarn gegründet wurden, um ihre künftige Existenz als Colonisten sich zu sichern, und besonders ihre Nationalität, Kultur und Sitten, auf ewige Zeiten, wie es hieß, rein und unvermischt zu bewahren, sich auszubedingen pflegten und ihnen auch unbedingt eingeräumt wurde; wie dieses die verschiedenen Colonisten-Privilegien Ungarns, die besonders der gelehrte Herr G. Fejér in seinem unvergleichlichen Codex diplom. Hung. so zahlreich bekannt gemacht hat, zeigen. \*)

\*) Ueber das Colonienwesen in Ungarn haben wir in der Literatur noch kein eigenes, umfassendes und ausführliches Werk aufzuweisen. So tief eingreifend in die Organisation des ungrischen Staates die sehr frühen Einwanderungen vieler ausländischen adeligen Familien in Ungarn auch immerhin gewesen sein mögen, wodurch wahrscheinlich die Veranlassung zur Einführung des Lehnsystems auch in Ungarn gegeben wurde; — so tief eingreifend in die Kultur und Entwicklungsgeschichte des ungrischen Reiches die Einberufung ausländischer Kolonien nach Ungarn auch immerhin gewesen sein möge, durch die das Municipal- und Städtewesen auch in Ungarn eingeführt wurde; so sind doch diese Gegenstände der ungrischen Geschichte, bisher weder von aus- noch von inländischen Gelehrten gehörig beachtet und gewürdigt; ja von Inländern oft geflissentlich übergangen und sogar entstellt worden, vielleicht aber bloß deswegen, weil die Materialien dazu bisher noch nicht gehörig gesammelt waren. — Zwar fehlt es fast in keinem Geschichtswerke über Ungarn, an schätzbaren Andeutungen und Beiträgen hiezu, und es ist allerdings beachtungswerth, was besonders Wagner, Schlözer, Schwartzner, und viele andere darüber schon gesagt haben, jedoch ist auch nicht zu leugnen, daß Untersuchungen

Daß dieses allgemeine der Deutschen und andern ausländischen Colonisten Ungarns *de jure et consuetudine Regni* fast unbedingt gestattete Exemptionsrecht in geistlichen und weltlichen Dingen, auch die Geyssaischen Sachsen in Siebenbürgen als Colonisten in Anspruch nahmen, ist ganz natürlich, und gar nichts auszeichnend Großes darin zu finden; ja sie mußten es, bestimmt durch ihre geographische Lage, an die äußersten südöstlichen Grenzen des ungrischen Reichs, den bittersten Feinden des Reichs, den Tumanen entgegengestellt, um so mehr in Anspruch nehmen, weil sie damals außerhalb den bereits occupirten Ländern Ungarns, von den ungrischen Comitaten unabhängig und getrennt, in einer Wüste, ein eignes, rein deutsches Ländchen, gleichsam ein kleines neues Deutschland im Südosten Europas mit

hierüber noch immer große Schwierigkeiten darbieten, indem sich in neuen Zeiten die ursprünglichen Verhältnisse aller ausländischen Colonien in Ungarn sehr stark geändert haben, und es eigentlich nur jetzt in den neuesten Zeiten, nach der Erscheinung des Fejérschen Cod. dipl. erst, endlich doch gewissermaßen möglich geworden ist, etwas Ausführliches und Umfassendes über das einstige Colonienwesen in Ungarn versuchsweise zu schreiben.

Was insbesondere die Geschichte der Sachsen in Siebenbürgen anbelangt, hat Schlözer sich in seiner kritischen Sammlung, um sie dadurch ein großes und bleibendes Verdienst erworben, daß er erstlich die Geschichte dieser Sachsen als Geschichte deutscher Colonisten in Ungarn auffasset, und zweitens, ihr nicht nur in der innern Geschichte des ungrischen Reichs, sondern auch im Allgemeinen in der Geschichte aller deutschen Colonien des Mittelalters in Europa überhaupt, — unter denen diese Siebenbürger Sachsen, da sie ihre alten Institutionen, in jenem Geiste der deutschen Colonien des Mittelalters, bis auf den heiligen Tag, so viele Jahrhunderte und tiefbewegte Zeiten hindurch größtentheils noch immer erhalten haben, wahrscheinlich eine Hauptrolle spielen dürften — die gehörige Stellung anzuweisen vermocht hat. Schlözers genanntes Werk als Einleitung in die Geschichte der Sachsen Siebenbürgens betrachtet ist daher, wenn nicht ein ganz vollendetes, doch jedenfalls ein unschätzbares und unvergleichliches Werk, das für jeden Inländer noch lange Zeiten hindurch unerreichbar bleiben wird.

ihren zahlreichen Colonien stifteten. Außerordentlich ist bei diesen Sachsen höchstens nur der ganz einfache Umstand: daß jene gemeinen Municipal- und Exemtions-Rechte, die einzelne in Ungarn zerstreute Colonien-Gemeinden erhielten, sich hier nicht auf einzelne, namentlich angeführte Ortschaften, wie in Ungarn, sondern daß diese Municipal-Rechte einzelner Colonien-Gemeinden hier bei den Geysa'schen Sachsen in Siebenbürgen, auf ein ganzes Völkchen, auf ein ganzes mit vielen aneinanderhängenden Colonien-Gemeinden besetztes, in sich abgeschlossenes Ländchen, auf das Sachsenland in Siebenbürgen sich ausdehnten, und also dadurch in einem auch im Alterthume in der Geschichte dieser Art europäisch-deutscher Colonien ungewöhnlich großen, imposanten, und gewissermaßen beispiellosen Maßstabe hier erscheinen mußten.

So wie also die einzelnen in Ungarn einst zahllos zerstreuten Colonien-Gemeinden ursprünglich, weder in weltlichen Dingen unter der betreffenden Comitats-Gerichtsbarkeit und dem Palatine stehen konnten; sondern von diesen befreiet sein mußten, wofern sie ihre Colonisten-Rechte: unter selbst gewählten Richtern zu stehen, behalten und nicht etwa in den Comitaten untergehen und Unterthanen des Adels werden sollten, — noch aber in geistlichen Dingen, unter den betreffenden Archidiaconaten, und den Diözesen-Bischöfen stehen konnten; sondern von diesen exempt sein mußten, wofern sie ihre Colonisten-Rechte: unter selbst gewählten Plebanen zu stehen, behalten und nicht etwa in den bischöflichen Diözesen untergehn und ihre Zehnden verlieren sollten. — Eben so ist es auch in Siebenbürgen, damals einem Neulande, für jene Zeiten gar nichts Außerordentliches, daß diese Sachsen, — zumal da sie weder in einem ungrischen Comitate noch in einer ungrischen Diözese sich niedergelassen hatten —, vom König Geysa II. in weltlicher Hinsicht von der Gerichtsbarkeit des benachbarten Bajwoden, und in geistlicher Hinsicht von der Jurisdiction des benachbarten Albenfer Bischofs enthoben, an ihre selbstgewählten geistlichen und weltlichen Obern ihres eignen Landes gewiesen wurden.

Daß aber endlich diese Gensaischen Sachsen ursprünglich unter gar keine geistliche Jurisdiction irgend eines Prälaten des ungrischen Reiches *de jure* gehört hätten; sondern unmittelbar nur unter den Papst, wie Schlözer ausdrücklich behauptet\*), ist ganz irrig. (Vgl. Schuller: Umriffe S. 9—94 Not. 1.) Denn wenns

\*) Schlözer gehört auch unter diejenigen Schriftsteller, die den Hermannstädter Propst und den Hermannstädter Dechanten und den Hermannstädter Pleban, so wie die Hermannstädter Propstei und das Hermannstädter Capitel und die Hermannstädter Parrochie nicht deutlich von einander unterscheiden. Bei dieser Behauptung: daß die Sachsen Siebenbürgens in geistlichen Dingen ursprünglich nur unter den Papst gehört hätten, dachte Schlözer wahrscheinlich an die Hermannstädter Propstei, die im Jahr 1191 allerdings unmittelbar unter den Papst gestellt wurde und es auch eine Zeitlang blieb, bis sie wie alle übrigen exemten Ecclesien Ungarns, auch unter den Graner Erzbischof kam. Daß die Hermannstädter Propstei unter den Pabst gestellt wurde, hat seine guten Wege, und geht die Geschichte der Sachsen sehr wenig an, indem diese weder ursprünglich, noch in der Folge jemals unmittelbar unter dem Papste gestanden sind, vielmehr ursprünglich alle, und später namentlich das Hermannstädter Capitel, auch nach der Trennung beider Diözesen nur unter den Erzbischof von Gran gehörte. Warum aber hievon im Andreanum, woraus Schlözer seine Ansicht über die Exemption der Sachsen schöpfte, Nichts steht, — wie auch in andern minder wichtigen Colonien-Privilegien gewöhnlich hievon (mit Ausnahme einiger wenigen) keine Erwähnung geschieht, — kömmt vielleicht daher: weil die Gehörigkeit der ausländischen Colonien in geistlichen Dingen unter den Erzbischof von Gran, von jeher eine unter mehreren andern solche bekannte Sache war, die sich, wie man zu sagen pflegt, von selbst versteht, und als ein so allgemein bekanntes und ausgeübtes Urrecht keiner besondern Erwähnung in einzelnen Fällen bedurfte. — Es ist ewig Schade für die Geschichte der ausländischen Colonien in Ungarn, die exemte Parochial-Ecclesien hatten, und daher unter dem Erzbischofe von Gran in *Spiritualibus* standen, daß wir kein namentliches Verzeichniß derselben, besonders aus dem XIII. Jahrhundert, besitzen. — Ein nicht geringes Licht würde jedoch schon die Visitations-Urkunde des Graner Erzbisthums vom Jahr 1397 und eine andere päpstliche Urkunde von 1400 (bei Fejer: Cod. dipl. Tom. X. vol. II. pag. 506 sq. und 789 sq.) über diesen

gleich diese Sachsen in weltlicher Hinsicht, wie auch Schlözer ganz richtig bemerkt, weder unter dem Waywoden, noch unter dem Palatin standen, so genossen sie doch die Auszeichnung unmittelbar unter dem Könige als dem Regenten, und unter dem Schutze des Ur- und Grundgesetzes des ungrischen Staates *Decret. Andreae II. a. 1222 Art. XIX.* zu stehen. Und wenn sie auch in geistlicher Hinsicht, als exemt von Anbeginn, unter den Siebenbürger Bischof nicht gehören konnten, und auch nicht von Anbeginn unter ihm gestanden sind; so gehörten sie doch unbestreitbar von Anbeginn, wie alle übrigen Colonien und Ecclesien des ungrischen Reiches, die von ihren Diözesan-Prälaten exemt waren, *de jure ecclesiastico Regni Hungariae communi* allen damals dagegen erhobenen Widersprüchen der Päpste ohnerachtet, unmittelbar unter den Erzbischof von Gran als den *Primas Regni Hungariae*, (welchen Titel er jedoch nur seit König Sigismund führet) und sind auch von Anbeginn unter ihm so lange gestanden, bis sie später seiner Oberaufsicht durch den Papst entrissen, größtentheils unter die Jurisdiction des Albenzer Bischofs kamen. Sie sind also nicht, wie Schlözer l. c. 618 meint, erst seit der Mongolen Verwüstung (1242) unter den Graner Erzbischof gekommen, sondern gehörten in geistlichen Dingen von allem Anbeginn nur einzig und allein unter diesen obersten Prälaten des Reiches.

---

Gegenstand verbreiten können, wenn beide Monumente nicht aus so späten Zeiten und so unvollständig erschienen wären. Beide reden noch immer von vielen auch damals im Bereiche verschiedener bischöflicher Diözesen Ungarns noch vorhandenen Parochial-Ecclesien, die unter den Erzbischof von Gran gehörten. Obgleich zu dieser Zeit der Visitation vielleicht schon mehr als die Hälfte der ehemaligen zahllosen ausländischen Colonien-Gemeinden bereits schon eingegangen waren, müssen doch zu Ende des XIV. Jahrhunderts noch viele existirt haben, da die Visitatoren von einem eignen Verzeichnisse derselben sprechen. Vielleicht befindet sich noch immer ein solches Verzeichniß im Primatial-Archive!

Daß diese den Geyssaischen Sachsen in geistlichen und weltlichen Dingen verliehene Exemtions-Rechte dem Siebenbürger Baywoden eben so wenig wie dem Albenfer Bischofe gefallen haben mögen, läßt sich nicht nur leicht denken, sondern auch geschichtlich nachweisen, indem die Geschichte der Folgezeit lehrt: wie sehr sich diese beiden Reichsbaronen bemüheten, diesen Sachsen ihr Exemtionsrecht streitig zu machen, oder wenigstens auf mancherlei Art und Weise zu schmälern und zu verleiden. In weltlichen Dingen haben die Könige Ungarns, so viel man weiß, diese Sachsen gegen die Baywoden — einige wenige von den Geschichtsforschern bis noch unerklärte Ausnahmen abgerechnet — immer in diesen ihnen verliehenen Rechten zu schützen gewußt; doch in geistlichen Dingen vermochten sie es besonders gegen den damals mächtigern päpstlichen Stuhl aus unzählig vielen Ursachen nicht immer. Den ersten Beweis hievon liefert der Umstand: daß es schon im XII. Jahrhundert durch päpstlichen Einfluß dem Siebenbürger Bischofe gelang, den größten Theil dieser Geyssaischen Sachsen Siebenbürgens unter seine Diözese und Gerichtsbarkeit zu bringen. — Um aber nun zu zeigen: wie es bei so bewandten Umständen, trotz allen erwähnten und aus einander gesetzten Exemtions-Rechten, welche im Allgemeinen alle ausländischen Colonisten in Ungarn genossen und insbesondere den Siebenbürger Sachsen vom Könige Geysa II. in einem größern Maasse zugestanden wurden, — wie trotz dem, daß diese Sachsen seit ihrer Einwanderung bereits schon eine geraume Zeit unter dem Erzbischofe von Gran standen, unter den allein sie auch ursprünglich gehörten, dennoch Diözesen-Streitigkeiten zwischen dem Albenfer Bischof und den Geyssaischen Pflanzvölkern entstehen konnten, — wie es, sage ich, trotz diesen Umständen und späteren hindernden Ereignissen, dem Albenfer Bischofe, doch endlich gelang: den größten Theil der Geyssaischen Sachsen unter seine Diözese zu bringen, — und wie eben dadurch, und in Folge dessen, zweierlei Diözesen unter den Sachsen Siebenbürgens entstehen konnten, — um dieses Alles zu zeigen, ist es nothwendig zuerst noch eine historische

Episode »Ueber die erste Niederlassung der Sachsen, in dem ihnen von König Gensfa verliehenen Desertum« hier einigermaßen vorauszuschicken, indem die erste Niederlassung der Sachsen in jenem Gensaischen Desertum eben zum Grunde oder wenigstens zum Vorwande der Trennung der Sachsen Siebenbürgens in zwei Diözesen dienen mußte. —

König Gensfa II. — regierte von 1141 — 1161! — war der erste ungrische König, der den großartigen Gedanken faßte, oder der erste König, der den großartigen Versuch machte, durch Einberufung zahlreicherer und zwar deutscher Colonien, nicht nur, wie bisher seine Vorfahren gethan hatten, die einzelnen wüsten Strecken in den Comitaten Ungarns und Siebenbürgens besetzen und ausfüllen zu lassen; sondern auch die südöstlichen ungemessenen Wüsten seines Reiches mit deutschen Colonien zu besetzen und zu bevölkern, um dadurch eben den Besitz derselben der ungrischen Krone bleibend zu sichern. Denn sein weitläufiges Reich dehnte sich, nach der Besitzung der Petschenegen und Cumanen, durch König Stephan und Ladislaus die Heiligen, gewissermaßen über alle jene Länder auf der linken oder nördlichen Seite der Donau bis an das schwarze Meer hinaus, die von diesen genannten und überwundenen Völkern beweidet wurden. Da aber diese weiten Gegenden, seit beinahe einem Jahrtausend, nach dem Abzuge der Römer aus Dacien, durch die wechselweisen Zerstörungen der Völkerwanderungen, (die gewöhnlich durch dieses Dacien führten,) verschiedener aufeinander folgender und sich gegenseitig verdrängender und aufreibender wilder Nomaden, ganz verödet waren, und die Reste der Petschenegen und Cumaner endlich, die in diesen Gegenden noch umher schweiften, gleich den Wilden in Amerika, keiner geregelten Besprechung fähig waren, so konnten auch diese wüsten Länder so wie später Amerika bloß durch hierher verpflanzte Colonien bevölkert und ihr Besitz durch Colonien der Krone Ungarns gesichert werden. Auf diese Art und Weise sind auch die ungrischen Comitate Siebenbürgens, oder das Siebenbürger Baywodat unter den ungrischen Köni-

gen des XI. Jahrhunderts entstanden. Zu den Zeiten König Geysa II. jedoch, also um die Mitte des XII. Jahrhunderts scheint das in der nördlichen Hälfte Siebenbürgens liegende Baymodat, südlich nicht weiter als bis an den Maroschfluß gereicht zu haben, und der Hunyader und Kükülöer Comitatus, die einzigen diesseits der Marosch, so wie die zerstreuten Theile des Albenser Comitatus spätern Ursprungs zu sein. Ob auch die Szekler in Osten Siebenbürgens, die damals wahrscheinlich an den Quellen des Maros, des Altflusses und der beiden Kofeln wohnten, früher unter dem Könige Stephan dem Heiligen, wie mehrere Geschichtsforscher annehmen, oder aber erst später und namentlich unter der Regierung Stephan II. um das Jahr 1121 wie P. Palma. P. 1. p. 100 \*) annimmt, und also fast gleichzeitig mit der Einwanderung der Geysaischen Sachsen sich der Krone Ungarns unterworfen haben, und damals der Comitatus Sicularum in Siebenbürgen entstanden sei? — ist noch immer ein historisches Problem. Jedenfalls aber mußte zu Geysas II. Zeiten der Süden des heutigen Siebenbürgens, namentlich die südliche Strecke des Landes zwischen dem Marosch und dem Altflusse die erste und nächste noch unbefetzte Wüste (Desertum) gewesen sein, welche eben dieser König Geysa II. auch zuerst bevölkern wollte, und den einberufenen deutschen Colonien zum neuen Vaterlande anwies, denn insonderheit dieser Theil des Landes ist es, den die Sachsen von jeher bewohnt haben, wie es auch jetzt noch der Fall ist. (Vergl. Schuller. Umriffe. S. 62.)

Wichtig für die Colonisirung und Kirchengeschichte der Sachsen ist ferner noch die Frage: Welcher Theil dieses bezeichneten Desertums unter Geysa II. zuerst mit deutschen Colonien besetzt und bevölkert wurde? — Unstreitig sind die sogenannten Septem Sedes Saxonicales der nachmaligen Hermannstädter Provinz (Provinciae Cibiniensis) die in gerader Linie a Waras usque in Boralt, wie es im Andreanum der Sachsen heißt, an der südlichen Grenze Siebenbürgens bis an den Altfluß und dann am linken oder nördlichen Ufer dieses

\*) Palma (Car. Franc.) Notitia rerum Vngaricarum Pestini 1784.

Flusses hinauf bis an das Szeklerland hinreichten, die ersten deutschen Kreise oder Stühle, wie sie hier genannt werden, die in jenem Desertum entstanden sind. Späteren Ursprungs sind diejenigen sächsischen Colonien und Kreise, die von diesen sieben Stühlen nördlich an die beiden Kokeln und den Maros reichten. (Vergl. Quart's Schrift V. S. 196 und 197 die Anmerkungen.) Warum aber diese Sachsen ihre ersten Colonien, die ersten Kreise, die sie in jenem Desertum bildeten, nicht am Maros oder an den Kokeln, also im nördlichen Theile des ihnen von König Geysa II. angewiesenen Desertums nämlich an den Grenzen des benachbarten bereits früher constituirten Banwodates angefangen haben, und dann weiter gegen Süden gegangen sind? — welches auch weit natürlicher und zweckmäßiger gewesen zu sein scheint, — dieses mag aus verschiedenen damals vielleicht höchst wichtigen Ursachen und Gründen geschehen sein, die aber heut zu Tage schwer zu bestimmen sein dürften. Entweder haben die ersten Colonisten selbst die Nothwendigkeit eingesehen, die äußersten entferntesten Grenzen ihres ihnen angewiesenen Landes gegen die Cumaner und Petschenegen zuerst zu befestigen, um dann im Innern des Landes sich desto freier und ungehindert entfalten zu können; oder aber forderte dieses König Geysa II. ausdrücklich von den ersten Einwanderern. Wie immerhin, jedenfalls ist der Süden jenes Desertums die Septem Sedes Saxonicales, zuerst, und dann der Norden desselben mit deutschen Colonien besetzt worden.

Am aller wichtigsten endlich für die Colonisationsgeschichte des Geysaischen Desertums, so wie für die Kirchengeschichte der Sachsen und namentlich für die Lösung jener aufgeworfenen Diözesen-Frage, ist es wohl zu ermitteln: Welche Stühle oder Kreise unter den Septem Sedibus Saxonicalibus sich zuerst während der Regierung König Geysa II., und welche sich später nach Geysa's Tode in jenem Desertum gebildet und constituirt haben? — Nimmt man an: daß die ersten Geysaischen Colonisten unmittelbar aus Deutschland durch Schlesien nach Ungarn und über Zips an der Südseite der Karpaten bis nach Siebenbürgen gekommen sind, — wie

allerdings frühere und spätere Colonisten, und namentlich auch die Bistriker Sachsen, diesen Weg gekommen sein müssen, wie dieses schon mehrere Forscher angedeutet haben, und dieses auch viele übrig gebliebene Spuren von einstigen deutschen Colonien in genannter Strecke zeigen — so ist es höchst wahrscheinlich, daß die ersten Gensaischen Einwanderer auf der in frühesten Zeiten üblichen Straße aus Ungarn nach Siebenbürgen durch den Messescher Grenzpaß in dem Zuge über Klausenburg, Thorenburg, Enyed auf Weissenburg an den Marosch kamen und hier über denselben in das ihnen angewiesene Desertum übersiedelten. War dieses nun der Fall, so müßte zuerst der Mühlbacher Stuhl bevölkert worden sein. — Da jedoch die *Septem Sedes Saxonicales* gewöhnlich von Westen nach Osten gezählt werden, nämlich nach den Worten des *Andreanum*: *a Waras usque in Boralt*, und der erste oder der westlichste also der Bröser Stuhl ist; so hegen die Gelehrten gewöhnlich die Meinung: nicht der Mühlbacher, sondern der Bröser Stuhl sei der älteste oder zuerst unter den *Septem Sedibus* entstandene Stuhl. Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme ist groß und läßt sich auch mit einigen anderweitigen Daten unterstützen, und in neuesten Zeiten hat sich D. I. L. in der Abhandlung: »*Szászváros* mit seiner Umgebung geschichtlich dargestellt<sup>\*)</sup>,« ganz bestimmt und deutlich hierüber ausgesprochen; unwahrscheinlich ist jedoch die Vermuthung des gelehrten Verfassers S. 237, daß die ersten Colonisten nicht durch den nördlichen, sondern durch den südlichen Theil Ungarns, an dem *Moros* aufwärts, in das Land gekommen und dieserwegen den Bröser Stuhl zuerst gegründet hätten; indem sich keine Spuren eines solchen Zuges durch zurückgebliebene deutsche Colonien aus jenen Zeiten in jenen Gegenden Ungarns nachweisen lassen.

\*) Diese Abhandlung befindet sich in der: *Transilvania*, periodische Zeitschrift für Landeskunde. Redigirt von Joseph Benigni von Mildenberg und Carl Neugeboren. 1. Band. Hermannstadt, 1835. 8., daselbst von Seite 236—252.

Nimmt man aber an, welches höchst wahrscheinlich ist, daß König Geysa II. den einberufenen Colonisten die Verpflichtung auferlegt habe, zuerst die äußersten Grenzen des ihnen verliehenen Desertums also den Altfluß und die südlichen Grenzgebirge des Landes zu besetzen; so ist unstreitig der Hermannstädter Stuhl der erste, und darum auch wahrscheinlich der an geographischem Umfange größte Stuhl unter den Septem Sedibus Saxonicalibus, der sich zuerst in jenem Geysaischen Desertum bildete. Denn dieser Stuhl nimmt die südliche Spitze jenes den deutschen Colonisten angewiesenen Desertums ein, umfaßt von einer Seite einen beträchtlichen Theil der südlichen Grenzgebirge des Landes bis an den Altfluß und zieht sich von der andern östlichen Seite eine ziemliche Strecke am rechten Ufer des Altflusses hinauf, welcher Fluß im XII. Jahrhundert wahrscheinlich als die Grenze der *partium transsilvanarum* betrachtet wurde\*).

\*) Nach der Colonisirung des Geysaischen Desertums scheint der Altfluß als die Grenze der *partium transsilvanarum* im XII. Jahrhundert betrachtet worden zu sein; wie früher im XI. und im XII. Jahrhundert vor Geysa II. vielleicht der Marosch für die Grenze der damaligen *partium transsilvanarum* angesehen wurde. — Nur dadurch läßt es sich wahrscheinlich erklären, warum die Bewohner der an den südlichen Ufern des Altflusses liegenden Gegenden Siebenbürgens im gemeinen Sprachgebrauche sich nicht als Bewohner Siebenbürgens anzusehen scheinen, indem sie, sobald sie den Fuß über die Alt in das Sachsenland setzen, nach Siebenbürgen zu reisen, vorgeben. Diese jenseitigen Gegenden am südlichen Ufer des Altflusses sind der heutige Fogarascher und der Kronstädter District, und ein beträchtlicher Theil der sogenannten Hâromszék, deren Bewohner in allen drei Sprachen, die sie reden, jenes Ausdrucks sich zu bedienen gewohnt sind; wahrscheinlich darum, weil sie bei ihrer Niederlassung in diese Gegenden im XIII. Jahrhundert jenseits dem Alt, also jenseits Siebenbürgen sich niederzulassen glaubten, und daher ihren Wohngegenden auch besondere Ländernamen gaben. So nennt z. B. der Walache des Fogarascher Districts denselben die Tzara Oltului (das Altland), der Kronstädter Sachse seinen District das Burzenland; nur der Szekler hat keinen andern Namen als Hârom-

Was aber den König hauptsächlich bestimmt haben möge, jene Forderung: den Süden des Desertums zuerst zu bevölkern, an die ersten Colonisten zu stellen, war vielleicht die damals höchst nöthige Besetzung des Altflusses und besonders des später sogenannten Nothenthurmer Passes. Es war dieses nämlich der einzige Paß der aus dem benachbarten Cumaner und Petscheneger Lande (der jetzigen Walachei) von dieser Seite in das Desertum führte, und in der südöstlichsten Spitze des Hermannstädter Stuhles liegt, und von jeher die Sicherheit der Besitzungen Siebenbürgens gefährdet haben mag. Von der frühzeitigen Besetzung dieses Passes, hing also damals vielleicht auch das ganze Gelingen der Colonisirung des den Sachsen verliehenen Desertums ab; mithin mußte nothwendiger Weise dieser Theil des Desertums, wo der besagte Paß am Altflusse hinab in das Cumaner und Petscheneger Land, oder aus demselben der Weg nach Siebenbürgen führte, zuerst besetzt und bevölkert und daher auch der erste Kreis der neuen Colonien hier gegründet werden, welches, wie die Erfahrung lehret, eben der gegenwärtige Hermannstädter Kreis und Stuhl ist.

Nimmt man endlich an, was leicht möglich und sehr wahrscheinlich ist, daß die ersten Ansiedler in dem Geyssaischen Desertum ein Theil oder ein bedeutender Nachzug der Kreuzfahrer waren, die unter Kaiser Conrad im Jahre 1147 durch Ungarn zogen, — wie überhaupt das Colonienwesen in Ungarn mit den damals Statt gefundenen Kreuzzügen in einer weit nähern Verbindung gestanden, als man dieses genau nachzuweisen vor der Hand noch im Stande ist, (Vergl. Schuller: Umriss: S. 66.) — und also diese ersten Colonisten nicht unmittelbar aus Deutschland den zuvor beschriebenen Weg durch den Messeschyer Paß gekommen sind; sondern vielmehr aus Bulgarien oder Griechenland, von ihrem Zuge in den Orient zurück berufen wurden; so ist es

---

szék (die drei Stühle, im Falle dieser Name nicht auch ein eigner Landesname sein sollte? —) seinen erwähnten Wohngegenden jenseits des Altflusses gegeben.

auch in diesem Falle möglich und wahrscheinlich, daß die ersten Colonisten in zahlreichen Haufen entweder aus den Gegenden jenseits der Donau umkehrend, etwa bei Nicopolis über die Donau gesetzt, oder aus Ungarn selbst zu Schiffe auf der Donau herunter, bis an die Mündung des Altflusses gelangt, und am rechten Ufer des Altflusses hinauf durch die jetzige Walachei und den Rothenthurmer Paß hindurch in dieses Land Siebenbürgen gedrungen sind, und in diesem Falle daher um so wahrscheinlicher zuerst den jetzigen Hermannstädter Kreis gebildet haben, der daher auch in diesem Falle der erste der Septem Sedium gewesen sein mußte \*). —

Der zweite sächsische Kreis der nach dem Hermannstädter entstand ist der heutige Leschkircher, der dritte der heutige Großschenkler Stuhl, beide am nördlichen Ufer des Altflusses hinauf östlich vom Hermannstädter Stuhle gelegen, noch immer an der entferntesten südlichen Grenze des Geysaischen Desertums. Auch dieser Umstand kann gleichfalls zum Beweise dienen, daß König Geysa wahrscheinlich von den ersten deutschen Colonisten forderte: die äußersten Grenzen des ihnen angewiesenen Desertums, also die rechten Ufer des Altflusses vom Rothenthurmer Passe an, bis zum Szeklerlande, zuerst mit ihren Colonien zu besetzen. Daß diese drei Stühle Hermannstadt, Leschkirch und Großschenk nun aber wirklich die ältesten drei Stühle der Septem Sedium sind, und

---

\*) Gehöriges Licht über dieses Alles könnte freilich einzig und allein nur die Einberufungs- oder Schenkungs-Urkunde über das Desertum, welche König Geysa II. den ersten deutschen Einwanderern verliehen hat, gewähren, wenn diese Urkunde nicht schon längst verloren gegangen wäre. An ihr hat die Geschichte nicht nur der Sachsen, sondern auch des übrigen Siebenbürgens einen großen Verlust erlitten. Denn wengleich die in derselben den Sachsen verliehenen Rechte und Freiheiten im spätern Andreamum wiederholt sind, so fehlt doch mit ihr Vieles, was einen beträchtlichen Theil der siebenbürgischen Geschichte und Geographie des XII. Jahrhunderts erhellen könnte.

daß diese drei Stühle unmittelbar unter der Regierung König Geysa II. entstanden sind, ist ein sicheres historisches Factum, dessen Wahrheit eben die Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels urkundlich zu beweisen im Stande ist; indem einzig und allein nur dieser Umstand: daß diese drei Stühle die ältesten sind und noch bei Lebzeiten König Geysa II. sich gebildet hatten, die Ursache war, daß sie nicht auch mit den übrigen sächsischen Kreisen des Desertums zur Albenfer. Diözese gezogen wurden; wie dieses bald deutlicher gezeigt werden soll. — Diese drei Stühle also Hermannstadt, Leschkirch und Großschenk, die vereinigt in kirchlicher Hinsicht von Anbeginn seit Geysas Zeiten das Hermannstädter Capitel bildeten, sind also die ersten und frühesten Niederlassungen der Geysaischen Sachsen in Siebenbürgen, sie sind die ältesten Stühle der Septem Sedium und unmittelbar unter der Regierung König Geysas II. etwa in den letzten fünfzehn Jahren seiner Regierung zuerst in dem den Deutschen angewiesenen Desertum entstanden; darum nennet sie auch heutzutage noch, besonders der Burzenländer, Sárkányer und Fogarascher Sachse: das alte Land<sup>\*)</sup>.

Die übrigen vier Stühle der Septem Sedium sind jünger als die zuvorgenannten drei, und nur nach

\*) Nicht Altland, wie es gewöhnlich in den geographischen Compendien heißt, von dem Altflusse, an dem diese Stühle nämlich liegen, also benennet, — denn in diesem Sinne nennt der Walache, wie in der vorhergehenden Anmerkung Seite 98 erwähnt worden, den Fogarascher District das Altland Tzara Oltului — sondern das alte Land, d. h. das alte Sachsenland im Gegensatz des neuern sächsischen Burzenlandes. Wenn daher der Burzenländer diese Stühle bereiset hat, so sagt er nicht: er komme aus dem Altlande (terra alutana), sondern ausdrücklich aus dem alten Lande (terra vetus). Dergleichen Redensarten, von seinen Vorfahren ererbt, pflanzen sich übrigens im Munde des gemeinen Mannes mechanisch fort, ohne daß die Nachkommen die Ursache davon wissen. So weiß auch der Burzenländer gegenwärtig keinen Grund anzugeben, warum er das Sachsenland jenseits des Altflusses das alte Land nennet.

dem Tode Geysa II. entstanden. Auch dieses historische Factum lehret die Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels; indem bloß dieser Umstand die Möglichkeit herbeiführen konnte, daß sie unter die Jurisdiction des Albenser Bischofs und seine Diöcese kamen, wie auch dieses in der Folge deutlich erhellen wird. — Von diesen zuletzt erwähnten vier jüngern Stühlen ist der älteste höchst wahrscheinlich der Keypser Stuhl, gleichfalls wie der Leschkircher und Schenker Stuhl am nördlichen Ufer des Altflusses östlich vom Schenker Stuhle und westlich vom Szeklerlande, an das er grenzet, gelegen, der hier zugleich den Beschluß der Septem Sedium am Altflusse gegen das Szeklerland macht und wohl aus diesen Rücksichten gewöhnlich auch zum alten Lande gerechnet wird. — Nach dem Keypser Stuhle mögen dann die noch übrigen drei Stühle jener Septem Sedium entstanden sein, die westlich von dem Hermannstädter Stuhle an den südlichen Grenzen Siebenbürgens sich hinziehen, nämlich der Reußmärkter, der Mühlbacher und endlich der Bröser Stuhl, deren beide letztern bereits an den Marosch, der nordwestlichen Grenze des Geysaischen Desertums zu liegen kamen; und wäre nicht inzwischen an der südwestlichen Spitze Siebenbürgens, im Flußgebiete der Strell, der weitläufige aus drei großen übereinander liegenden Baronien oder *Castris regalibus*: Hätzeg, Hunyád und Déva bestehende Hunyader Comitatus, damals der einzige diesseits (am linken Ufer) des Marosch befindliche ungrische Comitatus vielleicht gleichzeitig mit der ersten Einwanderung der Sachsen, entstanden; so würden die Sachsen wahrscheinlich noch weiter westlich an dem linken oder südlichen Ufer des Marosch hinab, bis an die Grenze Ungarns sich verbreitet haben. So aber blieb der Bröser Stuhl, angrenzend an den Hunyader Comitatus, der westlichste und letzte Stuhl der Septem Sedium, und die nachfolgenden deutschen Colonien, die das Desertum zu füllen kamen, mußten sich nördlich von den Septem Sedibus an die beiden Kokelflüsse und den noch übrigen Theil des Marosch niederlassen.

So lange nun diese von K. Geysa II. einberufenen Deutschen am Altflusse entfernt vom Marosch und vom Albenfer Bischofe das Colonisiren jenes ihnen verliehenen Desertums anfänglich betrieben, mag dieser Bischof sie unbeachtet gelassen, und sich in ihre kirchlichen Dinge nicht eingemischt haben. Vielleicht schien es noch zweifelhaft: ob die beabsichtigte Bevölkerung des weitläufigen Desertums gelingen werde. Auch hatte der Albenfer Bischof keine Ursache diesen neuen Colonisten ihre vom Könige ertheilten Exemtionsrechte streitig zu machen. Denn einzelne ausländische Colonien selbst in den wüsten Strecken, den bischöflichen Diözesen des Reichs bereits einverleibter ungrischer Comitate, zu verpflanzen, ihnen in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht beliebige Freiheiten zu ertheilen, und sie von den Diözesan-Prälaten zu eximiren, dazu hatten die Könige, wie die Erfahrung überall lehret, und oben oft gesagt worden, unbeschränkte Machtvollkommenheit; umsomehr hier in einer Wüste, die ursprünglich zu keinem ungrischen Comitate, und auch zu keiner, und also auch zur Albenfer Diözese nicht, gehörte, und welche nur durch deutsche Colonien erst eine bleibende *Pars Regni Hungariae transsilvana* wurde<sup>\*)</sup>. Da nun aber das zweifelhafte Unternehmen König Geysa II., jenes Desertum zu bevölkern, wirklich gelang, und unter Geysa II. und seinen Nachfolgern auf dem ungrischen Throne Stephan III., Ladislaus II., Stephan IV. und Bela III dieses von Geysa II. den Deutschen verliehene Desertum sich immer mehr und mehr mit deutschen Colonien füllte, und diese sich immer weiter darinnen ausbreiteten, so daß bereits unter Bela III. das Geysaische Desertum schon ganz bevölkert war, und zwei Stühle (Mühlbach und

<sup>\*)</sup> Daß das ungrische Reich und namentlich Siebenbürgen durch die sächsischen Kreise gleichsam erweitert worden und einen neuen Zuwachs erhalten, gestehet auch König Mathias I. ausdrücklich in einer Urkunde vom Jahr 1468, (bei Eder: *De Init. Jurib. prim. Saxon. transs. Comentario. Viennae, 1793. 4.* Dasselbst S. 161 Note 103) in welcher er an die Sachsen schreibt: „*Urhibus et villis egregiis regnum nostrum non solum ampliastis sed etiam decorastis magnifice.*“

Broß) bereits den Maros schon erreicht hatten, und sich gleichsam bis an die Thore der neuen Residenz des siebenbürger Bischofs Alba Gyulae ausdehnten, da mochte vielleicht der damalige Bischof Andrianus, wahrscheinlich ein Italiener, (war von 1190 nach andern, doch ohne Grund behauptet, von 1181 — 1202 Bischof) keinen gleichgültigen Zuschauer mehr abgeben wollen. Die Aussicht, diese emsigen Ausländer unter seinen Hirtenstab zu bringen, mochte viel zu reizend gewesen sein, um nicht Alles zu versuchen und aufzubieten, seine Wünsche in Erfüllung zu bringen; an Vorwand, an Gründen sowohl, als auch an Eifer und ernstem Willen mag es ihm auch nicht gefehlt haben. —

Was der Bischof aber eigentlich gegen die deutschen Colonisten, um seine Absicht zu erreichen, unternommen habe, läßt sich jetzt, da die Geschichte hievon gänzlich schweigt, nicht bestimmt und namentlich angeben. Vielleicht waren es ähnliche Zumuthungen, wie sie seine Nachfolger die Bischöfe Wilhelm und Reynald im XIII. Jahrhundert gegen die deutschen Ritter des Burzenlandes geltend machen wollten. (Vergl. Schlözer Krit. Samml. p. 316, 323 und 613—14) Vielleicht und wahrscheinlich fing dieser Prälat ohne Umstände an, sich als den unbezweifelten Oberhirten als *Episcopus transsilvanus* gegen diese eingewanderten Deutschen zu benehmen, welches allerdings zu Reibungen zwischen dem Bischofe und den Sachsen Veranlassung geben mußte, die diese nöthigten, ihre Beschwerden gegen den Bischof an den königlichen Hof gelangen zu lassen und um Abhülfe zu flehen. So viel ist jedenfalls gewiß: daß sich unter der Regierung König Bela III. — regierte von 1173 bis 1196 — im Jahre 1190 zwischen dem neuen siebenbürger Bischof Adrian und den Gensaischen Sachsen Diözesenstreitigkeiten entsponnen hatten, die am königlichen Hofe entschieden werden mußten. Ein unumstößlicher Beweis hievon ist die Entstehung der später so genannten Hermannstädter Propstei. Denn nie und nimmermehr wäre diese Propstei unter den Gensaischen Sachsen damals entstanden, wenn keine Diözesenstreitigkeiten mit dem Bischofe Statt gefunden, und diese

die Entstehung dieser Propstei nicht nothwendiger Weise hervorgerufen hätten. — Es befand sich nämlich eben damals ein päpstlicher Legat, Cardinal Gregorius de S. Apostolo in Ungarn und wahrscheinlich am königlichen Hofe, der sich des Bischofs seines Landsmannes thätig annahm und den römischen Hof gleichfalls ins Mittel zog. — Die Verhandlungen dieses Streites sind zwar unbekannt geblieben, nicht aber das Resultat und die Folgen desselben, nämlich die Entstehung der Hermannstädter Propstei. Denn dieser Streit konnte, nachdem der päpstliche Legat und der Papst selbst daran Theil nahmen, nicht anders als durch die Errichtung oder Stiftung dieser Propstei beigelegt werden, wie ich dieses in der eigentlichen Geschichte dieser Propstei näher zu zeigen und den Hergang dieses Streites zu entwickeln mich bemühen werde. Die Stiftung dieser Propstei im Jahr 1191 ist also nichts anders als eine nothwendige Folge von Diözesen-Streitigkeiten, die zwischen den Geyssaischen Sachsen und dem Albenser Bischofe stattfanden.

Wohl weiß ich, daß diese meine Ansicht über die Entstehung der Hermannstädter Propstei ganz neu erscheinen muß, da diese Behauptung bisher noch kein Geschichtsforscher aufgestellt hat, vielmehr fast alle früheren Geschichtsforscher die Entstehung dieser Propstei mehr oder weniger als die Folge eines besondern kirchlichen Aufblühens der ersten deutschen Einwanderer und als eine besondere auszeichnende Begünstigung der Regierung, die sie den Geyssaischen Sachsen dadurch angedeihen ließ, angesehen haben. Einige wenige und namentlich die neuesten Geschichtsforscher geben zwar auch andere Ursachen an: Schlözer z. B. (krit. Samml. p. 616) scheint die Entstehung der Propstei für ein glückliches Ereigniß anzusehen, wodurch wenigstens die West-Colonisten (?) (Hermannstädter) dem siebenbürger Bischofe entrissen worden wären. — v. Benigni\*) sagt: die Präpositur wäre darum entstanden, weil die besiz- und

\*) Benigni (J. H. v. Wildenberg) Unterhaltungen aus der Geschichte Siebenbürgens. 1. Band, 1840. 8. Dasselbst S. 140.

herrenlose Wüste, die den Deutschen angewiesen war, in kirchlicher Hinsicht zu keinem Sprengel gehört habe. — Ferner ebendasselbst S. 152 meint der gelehrte Verfasser: um die Hermannstädter Colonie (?) auch in geistlicher Hinsicht von allem fremden Einflusse, außer dem königlichen, unabhängig zu machen. — In der neuern Ausgabe der: Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen\*) S. 20 Note 1 heißt es: damit die Hermannstädter Colonie (?) selbst in geistlicher Hinsicht, durch die Errichtung der exemten Hermannstädter Propstei zu einem geschlossenen politischen Körper konstitutirt würde. — Hr. Professor Schuller \*\*) sieht die Stiftung dieser Propstei als die nothwendige Vollendung der kirchlichen Verfassung und Selbstständigkeit der Stammcolonie derjenigen Flandrenser an, welche Geysa in das Desertum Cibiniense (?) angesiedelt hatte; — u. d. gl. Ansichten mehrere über die ich in der Geschichte dieser Propstei weiter sprechen werde. — Allein die Sache verhält sich, wie ich glaube, ganz anders, denn die Stiftung der Hermannstädter Propstei ist, wie gesagt, und wie an seinem Orte gezeigt werden soll, nichts anders, als das letzte Mittel, welches König Bela III. im Jahr 1191 zu ergreifen sich genöthigt sah, um nicht nur sämtliche Geysaische Sachsen in ihren Exemtions-Rechten gegen den Albenser Bischof zu schützen, sondern auch zugleich um den Anforderungen des römischen Stuhls zu genügen; ein Mittel zu dessen Ergreifung den König außer der gebietenden Nothwendigkeit wahrscheinlich und hauptsächlich auch der für den Bischof gewonnene Cardinal-Legat Gregorius aus tiefen politischen Gründen, wie wir in der Folge sehen werden, bezwogen hat. (Fortsetzung folgt.)

\*) Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen außer Deutschland. Zweite, mit Anmerkungen und Berichtigungen vermehrte Auflage. Hermannstadt, 1839. 8.

\*\*) Schuller (J. R.) Umriss und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen. Mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der deutschen Colonisten im Lande. Erstes Heft. Hermannstadt, 1840. 8. Dasselbst S. 80 oder S. 93—95.

# ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1843

Band/Volume: [01](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Kritische Beiträge zur Kirchengeschichte des](#)

Hermannstädter Kapitels in Siebenbürgen vor der  
Reformation 71-106